

99063057261006

Messbericht über kontinuierliche Messungen von Luftschadstoffen Entgegennahme bei sonstigen Anlagen

Heruntergeladen am 27.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/118022733/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99063057261006
Leistungsbezeichnung I	Messbericht über kontinuierliche Messungen von Luftschadstoffen Entgegennahme bei sonstigen Anlagen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	TA Luft, Schadstoffmessung, Messstelle, 9 BImSchV, VDI 4220, ReSyMeSa, Luftschadstoffe, Emissionsmessbericht, Emissionsmessung, Emission, genehmigungsbedürftige Anlage, Jahresbericht, LAI-Mustermessbericht, Industrieanlage, BImSchG,

Modul	Sachverhalt
	Immissionsschutz, Emissionsbericht
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Immissionsschutz (063)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Abfall, Schadstoffe und Emissionen (2130100), Anlagenbetrieb und -prüfung (2120100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	11.01.2024
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) des Landes Brandenburg 05.07.2024
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/__26.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/__29.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_9/__21.html https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_18082021_IgI25025005.htm https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/__26.html
Teaser	Wenn Sie bestimmte genehmigungsbedürftige Industrie- oder Gewerbeanlagen betreiben, kann es sein, dass Sie die Einhaltung von Grenzwerten des Schadstoffausstoßes durch kontinuierliche Messungen überprüfen und über die Ergebnisse einen Messbericht erstellen müssen.
Volltext	<p>Wenn Sie bestimmte genehmigungsbedürftige Industrie- oder Gewerbeanlagen betreiben, können Sie behördlich verpflichtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Einhaltung von Grenzwerten des Schadstoffausstoßes durch kontinuierliche Messungen zu überprüfen und • über die Ergebnisse einen Messbericht zu erstellen.

Modul	Sachverhalt
	<p>Einzelheiten zu Art und Umfang der kontinuierlichen Messungen sowie zu den von Ihnen einzuhaltenden Fristen stehen im Genehmigungsbescheid für Ihre Anlage.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • vollständiger Messbericht • gegebenenfalls weitere Unterlagen gemäß Genehmigungsbescheid
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Ihnen liegt ein Genehmigungsbescheid für eine genehmigungsbedürftige Industrie- oder Gewerbeanlage vor.
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	<p>Sie können Ihren Messbericht entsprechend der Vorgaben der nach Landesrecht zuständigen Behörde einreichen. Den Bericht legen Sie folgendermaßen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die fortlaufenden Messungen wenden sich an Ihre zuständige Immissionsschutzbehörde. Diese teilt Ihnen Einzelheiten über Art und Umfang der erforderlichen Ermittlungen mit. • Sie werten die kontinuierlichen Messungen des jeweiligen Kalenderjahrs aus. • Sie erstellen über die Ergebnisse einen Messbericht. • Sie können ein akkreditiertes Messinstitut oder eine sachverständige Person mit der Auswertung der kontinuierlichen Messungen oder der Erstellung des Messberichts beauftragen.
Bearbeitungsdauer	Es gibt keine gesetzliche Bearbeitungsdauer.
Frist	<p>Messungen und Messbericht müssen Sie innerhalb der im Genehmigungsbescheid Ihrer Anlage genannten Frist zusammen mit allen Unterlagen bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde vorlegen. Den Messbericht und die Aufzeichnungen der Messgeräte müssen Sie für mindestens 5 Jahre nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraumes aufbewahren.</p>
weiterführende Informationen	<p>https://www.resymesa.de/resymesa/Allgemein</p>
Hinweise	<p>Wenn Sie behördlich angeordnete Messungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig</p>

Modul	Sachverhalt
	durchführen lassen, begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.
Rechtsbehelf	Bei der Verwaltungsleistung handelt es sich um einen Realakt, gegen den kein Rechtsbehelf möglich ist.
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Messbericht über kontinuierliche Messungen von Luftschadstoffen Entgegennahme bei sonstigen Anlagen • die zuständige Immissionsschutzbehörde kann zur Überwachung der Emissionen kontinuierliche Messungen festlegen • gilt nur für bestimmte genehmigungsbedürftige Industrie- und Gewerbeanlagen • Art, Umfang und Fristen der Messungen ergeben sich aus dem Genehmigungsbescheid für die Anlage • Unternehmen, die die Anlagen betreiben, können verpflichtet werden, über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen einen Messbericht zu erstellen • zuständig: zuständige Immissionsschutzbehörde
Ansprechpunkt	<p>Landesamt für Umwelt (LfU),</p> <p>Abteilung Technischer Umweltschutz 2</p>
Formulare	<p>Messbericht über kontinuierliche Messungen von Luftschadstoffen Entgegennahme bei sonstigen Anlagen, Measurement report on continuous measurements of air pollutants Acceptance for other installations</p>